

## **Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall (Lebensversicherung)**

Gültig ab 1. 2. 1996

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der NIEDERÖSTERREICHISCHEN, Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft abschließt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die NIEDERÖSTERREICHISCHE, Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft, im folgenden kurz: NIEDERÖSTERREICHISCHE.

### **§ 1**

#### **Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang, ab Zugang des Antrages bei uns, gebunden. Sie können mit uns aber eine längere Frist vereinbaren.
- (3) Vertragsgrundlagen sind die Versicherungspolize, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

### **§ 2**

#### **Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolize bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (vgl. § 4 Abs. 3) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolize angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- (2) Ihre Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf öS 1.000.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht
- und die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§§ 8, 9 und 10) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages in der Direktion der NIEDERÖSTERREICHISCHEN, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Für Verträge mit ärztlicher Untersuchung erhöht sich der vorläufige Sofortschutz, sobald alle erforderlichen Untersuchungsbefunde bei der NIEDERÖSTERREICHISCHEN einlangen, auf höchstens öS 1.500.000,-.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungspolize, wenn wir Ihren Antrag ablehnen oder den vorläufigen Sofortschutz als beendet erklären, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Für den vorläufigen Sofortschutz berechnen wir keine gesonderte Prämie. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie für die im Rahmen des Sofortschutzes erbrachte Versicherungsleistung.

### **§ 3**

#### **Wie berechnet sich Ihre Prämie?**

- (1) Die Prämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten. Das Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Geburtsjahr. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.
- (2) Ergibt sich bei der Todesfallversicherung eine nicht nur vorübergehende unvorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfs, können wir die Prämie erhöhen.

### **§ 4**

#### **Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?**

- (1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind
- (2) Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen. Im Versicherungsfall sind die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu bezahlen.
- (3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen.

Folgeprämien sind innerhalb von 14 Tagen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.

- (4) Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

### § 5

#### **Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?**

- (1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, daß Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

- (2) Folgeprämie:

Wenn Sie ein Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, daß Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Dadurch entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

- (3) Im übrigen gelten die §§ 38 und 39 VersVG.

### § 6

#### **Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

- (1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
  - jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres;
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3monatiger Frist auf den Monatsschluß, frühestens je-

doch auf den Schluß des ersten Versicherungsjahres.

- (2) Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen. Sie können Ihren Vertrag auch prämiensfrei stellen. Beträgt die prämiensfreie Versicherungssumme nicht mindestens öS 5.000,--, wird ein Rückkauf durchgeführt.
- (3) Die nach einer Teilkündigung verbleibende prämienspflichtige Summe darf öS 10.000,-- nicht unterschreiten.
- (4) Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet, wobei ein als angemessen angesehener Abzug von höchstens 10 Prozent der tariflichen Deckungsrückstellung bei Versicherungen gegen laufende Prämie und höchstens 5 Prozent der tariflichen Deckungsrückstellung bei Versicherungen gegen Einmalprämie erfolgt. Diese Prozentsätze reduzieren sich mit Fortbestand Ihres Vertrages auf mindestens 2 Prozent. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.
- (5) Auf Todesfall-Risikotarife mit einer Dauer bis zu zehn Jahren finden Abs. 2 bis 4 nicht Anwendung.

### § 7

#### **Was ist eine Vorauszahlung?**

- (1) Sie können bis zur Höhe des tariflichen Rückkaufswertes eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zusatzprämien zu bezahlen.
- (2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen. Die Vorauszahlung wird im Versicherungsfall mit der Leistung, bei Einstellung der Prämienzahlung mit dem Rückkaufswert verrechnet.
- (3) Bei Todesfall-Risikotarifen kann eine Vorauszahlung nicht erfolgen.

### § 8

#### **Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?**

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- (2) Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.
- (3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluß, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages zurücktreten.

Wir müssen den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
- der verschwiegene Umstand keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

- (4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.
- (5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert.

### § 9

#### Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die tarifliche Deckungsrückstellung.
- (2) Die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
  - an sonstigen kriegerischen Handlungen oder
  - an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf seiten der Unruhestifter.
- (3) Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, wenn das Ableben
  - a) in Ausübung einer Tätigkeit als Sonderpilot (z. B. Drachenflieger, Ballonfahrer, Paragleiter, Fallschirmspringer), Hubschrauberpilot oder Militärpilot;
  - b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z. B. Extremklettern, Tiefseetauchen);
  - c) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug erfolgt.

### § 10

#### Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluß, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir den Rückkaufswert. Wird uns nachgewiesen, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

### § 11

#### Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung

#### zu beachten?

- (1) Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Versicherungspolizze.
- (2) Im Todesfall des Versicherten ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

### § 12

#### Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

### § 13

#### Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der NIEDERÖSTERREICHISCHEN eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.
- (4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

### § 14

#### Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.
- (2) Sie können auch bestimmen, daß der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

- (3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungspolizze anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, daß er uns seine Berechtigung nachweist.

#### **§ 15**

##### **Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?**

- (1) Im allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

#### **§ 16**

##### **Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?**

Wenn Sie den Verlust der Versicherungspolizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Polizze ausstellen.

Wir können verlangen, daß eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungspolizze gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

#### **§ 17**

##### **Welche Gebühren werden wir berechnen?**

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Spesen und vereinbarte Gebühren verrechnen. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlaßten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise für die

- Ausstellung einer Duplikatpolizze
- Fristsetzung bei Nichtzahlung der Folgeprämie
- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Durchführung von Vinkulierungen, Verpfändungen und Abtretungen.

#### **§ 18**

##### **Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?**

- (1) Ansprüche aus dem Vertrag können innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

- (2) Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Jahres nach Zugang unserer Erklärung Klage erheben. Verstreicht diese Frist, ohne daß Klage erhoben wird, so sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen.

#### **§ 19**

##### **Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?**

- (1) Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil.
- (2) Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben.

#### **§ 20**

##### **Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Für alle Rechtsfragen, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, gilt das österreichische Recht.

#### **§ 21**

##### **Operationskostenvorauszahlung**

Haben Sie sich als versicherte Person zu Heilungszwecken einer Operation unterzogen und haben Sie die Prämien zu Ihrer Versicherung laufend bezahlt, dann sind Sie berechtigt, zur Bestreitung der für die Operation aufgewendeten Kosten eine zinsfreie Vorauszahlung auf die versicherte Summe zu fordern. Die Höhe der Vorauszahlung beschränkt sich auf die nachgewiesenen Operationskosten, die tatsächlich von Ihnen zu tragen sind (abzüglich Vergütungen privater oder öffentlicher Krankenkassen), und auf die Höhe der prämienfreien Versicherungssumme im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Vorauszahlung.

#### **§ 22**

##### **Rentenklausel**

Sie können an Stelle der Kapitalabhebung eine lebenslängliche Rente beantragen, deren Höhe entsprechend den in diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Rechnungsgrundlagen und dem Alter des Rentempfängers bestimmt wird. Die Gewinnbeteiligung bewirkt eine bereits bei Fälligkeit des Vertrages wirksame Erhöhung des Rentenanspruches und führt außerdem in der Folge zu einer jährlichen Steigerung des Rentenbezuges.

#### **§ 23**

##### **Zuständige Behörde**

Bundesministerium für Finanzen  
Versicherungsaufsichtsbehörde  
Abteilung 5  
1015 Wien  
Johannesgasse 14